

FMA-Wegleitung 2022/8: Regelmässige Berichterstattung nach dem Pensionsfondsgesetz (PFG)

Die FMA konkretisiert mit dieser Wegleitung die im Rahmen der regelmässigen Berichterstattung von Pensionsfonds mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein und deren zuständigen Revisionsstellen einzubringenden Informationen sowie die zu verwendenden Systeme und Formate.

Referenz:	FMA-WL 2022/8
Adressaten:	Pensionsfonds, nach VersAG anerkannte Revisionsstellen
Betrifft:	PFG, PFV, FMAG
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	19. Dezember 2022
Letzte Änderung:	16. Dezember 2024



1. ALLGEMEINES	3
2. JAHRESBERICHTERSTATTUNG	3
2.1 Pensionsfonds	3
2.1.1 Bericht der versicherungsmathematischen Funktion	3
2.1.2 Vorgaben zum Beschlussprotokoll des obersten Organs des Pensionsfonds.....	4
2.1.3 Individual Annual Reporting	4
2.1.4 Nachweis Einhaltung der Bestimmungen betr. Sicherheitsmarge	4
2.1.5 Eigene Risikobeurteilung, ORA	4
2.2 Revisionsstellen	4
3. QUARTALSBERICHTERSTATTUNG.....	5
4. XBRL.....	5
5. DATENQUALITÄT	6
6. DATENSCHUTZ	6
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
ANHANG 1: JAHRESBERICHTERSTATTUNG GESCHÄFTSJAHR 2024	7
ANHANG 2: QUARTALSBERICHTERSTATTUNG IM GESCHÄFTSJAHR 2025	8



1. Allgemeines

Gemäss Art. 44 PFG sind die Pensionsfonds mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein verpflichtet, eine regelmässige Berichterstattung an die FMA einzureichen. Mit dieser Wegleitung macht die FMA nähere Vorgaben über die im Rahmen der regelmässigen Berichterstattung einzubringenden Informationen sowie die zu verwendenden Systeme und Formate.

Grundsätzlich gibt es zwei Intervalle für die regelmässige Berichterstattung. Einerseits sind im Rahmen der Jahresberichterstattung die entsprechenden Unterlagen jährlich und andererseits im Rahmen der Quartalsberichterstattung die vorgegebenen Unterlagen quartalsweise an die FMA einzureichen.

Die Jahresberichterstattung umfasst auch die Berichte, welche durch die jeweils zuständige und gemäss PFG anerkannte Revisionsstelle einzureichen sind.

Die gesamte Berichterstattung ist über die Plattform e-Service einzureichen. Dabei wird für alle einzureichenden Unterlagen jeweils eine separate Meldung im e-Service aufgeschaltet. Pro e-Service Meldung kann jeweils eine Datei eingereicht werden. Die Dokumente sind grundsätzlich im PDF-Format beziehungsweise bei Excel-Dateien im Excel-Format einzureichen. Bei den PDF-Dateien ist darauf zu achten, dass die Dateien durchsuchbar und maschinenlesbar sind.

Für Dokumente, welche gemäss Vorgaben mit einer rechtsgültigen Unterschrift versehen werden müssen, kann eine rechtsgültige elektronische Unterschrift oder eine physische Unterschrift verwendet werden. Falls eine physische Unterschrift verwendet wird, genügt es, für die Berichterstattung eine Scan-kopie (möglichst durchsuchbar und maschinenlesbar) des Dokuments einzureichen, jedoch muss eine rechtsgültig unterschriebene Version des Dokuments beim Unternehmen vorhanden sein. Für die Revisionsstellen ist die Verwendung einer rechtsgültigen elektronischen Signatur verpflichtend.

Die gesamte Berichterstattung gilt nur als eingereicht, wenn diese über e-Service vollständig und fristgerecht eingereicht wurde. Wer den Berichterstattungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird von der FMA wegen Übertretung verwahrt respektive mit Busse bestraft.

Weiterführende Informationen zur Meldeplattform e-Service ist unter folgenden Links zu finden:

- Systemvoraussetzungen: <https://www.fma-li.li/de/e-service/support/systemvoraussetzungen>
- Meldewesen bzw. insbesondere Anleitung e-Service-Meldewesen: <https://www.fma-li.li/de/e-service/meldewesen>

Sowohl bei der Jahresberichterstattung als auch bei der Quartalsberichterstattung kommt bei quantitativen Meldungen das XBRL-Format zur Anwendung. Entsprechend werden nähere Vorgaben und Erläuterungen in einem separaten Kapitel (siehe Kapitel 4 XBRL) dieser Wegleitung gemacht.

2. Jahresberichterstattung

Im Rahmen der Jahresberichterstattung sind sowohl vom Pensionsfonds als auch von der gemäss PFG anerkannten Revisionsstelle Unterlagen an die FMA einzureichen. Die Jahresberichterstattung der Pensionsfonds mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein sowie die Berichte der Revisionsstellen sind fristgerecht und vollständig an die FMA per e-Service einzureichen. Die verbindlichen Fristen sowie die Liste der einzureichenden Unterlagen sind in Anhang 1: Jahresberichterstattung Geschäftsjahr 2024 aufgeführt.

2.1 Pensionsfonds

2.1.1 Bericht der versicherungsmathematischen Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion hat in einem Bericht an die Geschäftsleitung der Einrichtung zu erläutern, welche Kalkulationsansätze und weiteren Annahmen der Bestätigung der vorschriftsgemässen versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen. Der FMA ist daher entweder



- der Bericht der versicherungsmathematischen Funktion, oder
- die Bestätigung, dass die Einrichtung keine biometrischen Risiken selber abdeckt sowie weder die Anlageergebnisse noch eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert (Art. 42 PFG, Art. 11 PFV), jährlich einzureichen.

2.1.2 Vorgaben zum Beschlussprotokoll des obersten Organs des Pensionsfonds

Beim Beschlussprotokoll des obersten Organs des Pensionsfonds ist darauf zu achten, dass folgende Elemente enthalten sind:

- Genehmigung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr;
- Wahl / Bestätigung der Revisionsstelle für das kommende Geschäftsjahr.

2.1.3 Individual Annual Reporting

Im Rahmen der Jahresberichterstattung ist auch die Meldung «Individual Annual Reporting» gemäss EIOPA Template an die FMA einzureichen. Die Meldung basiert auf dem XBRL-Format, siehe hierzu insbesondere die Erläuterungen in Kapitel 4 XBRL.

2.1.4 Nachweis Einhaltung der Bestimmungen betr. Sicherheitsmarge

Falls die Einrichtung selbst biometrische Risiken abdeckt oder entweder Anlageergebnisse oder eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert ist im Rahmen der Jahresberichterstattung ein Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Sicherheitsmarge (Art. 18 PFG) zu erbringen. Der Nachweis ist unter der Meldung «PF Nachweis Einhaltung der Bestimmungen betr. Sicherheitsmarge» gemäss Anhang 1: Jahresberichterstattung Geschäftsjahr 2024 einzureichen.

2.1.5 Eigene Risikobeurteilung, ORA

Pensionsfonds sind gemäss Art. 43 PFG verpflichtet, in einer ihrer Grösse, internen Organisation sowie der Grössenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessenen Weise ihre eigene Risikobeurteilung (Own Risk Assessment, ORA) vorzunehmen und zu dokumentieren. Die Risikobeurteilung hat mindestens alle drei Jahre oder unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung im Risikoprofil stattzufinden. Standardmässig ist der Bericht zur Risikobeurteilung der FMA zeitgleich mit der Jahresberichterstattung unter der Meldung «PF Eigene Risikobeurteilung ORA» gemäss Anhang 1: Jahresberichterstattung Geschäftsjahr 2024 einzureichen. Sollte für den Pensionsfonds der Prozess zur Durchführung der eigenen Risikobeurteilung zeitlich nicht mit der Frist für die Jahresberichterstattung vereinbar sein, besteht die Möglichkeit nach vorangehender Information an die FMA den Bericht später einzureichen. Sofern für das aktuelle Geschäftsjahr aufgrund der Vorgabe gemäss Art. 43 PFG zur Durchführung einer Risikobeurteilung keine eigene Risikobeurteilung durchgeführt wurde, ist unter der Meldung «PF Eigene Risikobeurteilung ORA» gemäss Anhang 1: Jahresberichterstattung Geschäftsjahr 2024 lediglich ein Dokument mit folgendem Inhalt einzureichen:

- Bestätigung, dass keine wesentliche Änderung im Risikoprofil eingetreten ist.
- Bestätigung, dass die letzte eigene Risikobeurteilung vor weniger als drei Jahren durchgeführt wurde.

2.2 Revisionsstellen

Die durch die Revisionsstelle einzureichenden Unterlagen sind in Anhang 1: Jahresberichterstattung Geschäftsjahr 2024 aufgeführt. Für den Revisionsbericht zur Abschlussprüfung («PF Revisionsbericht zur Abschlussprüfung») ist die mit der FMA abgestimmte Vorlage der Liechtensteinischen



Wirtschaftsprüfer-Vereinigung zu verwenden. Für alle weiteren Unterlagen sind die Vorlagen auf der Website der FMA zu verwenden. Diese können unter www.fma-li.li unter „Finanzdienstleister / Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen / Pensionsfonds / Laufende Aufsicht“ heruntergeladen werden.

Beim Dokument Risikoanalyse-Prüfstrategie («PF Risikoanalyse-Prüfstrategie») und beim Dokument Anhang 2 - Beanstandungen und Empfehlungen zum Revisionsbericht zur Aufsichtsprüfung ("PF Beanstandungen und Empfehlungen"), welche im Excel Format einzureichen sind, ist darauf zu achten, dass die Datei für die Einreichung nicht verändert wird und dass lediglich die verlangten Felder korrekt befüllt werden.

3. Quartalsberichterstattung

Die Quartalsberichterstattungen gemäss Art. 44 Abs. 3 PFG ist fristgerecht und vollständig an die FMA per e-Service einzureichen. Die detaillierten Fristen für jedes einzelne Quartal sind im Anhang 2: Quartalsberichterstattung im Geschäftsjahr 2025 aufgeführt.

Die Quartalsberichterstattung besteht aus der Quartalsmeldung «Individual Quarterly Reporting» gemäss EIOPA Templates. Die Meldung ist im XBRL-Format einzureichen, siehe hierzu insbesondere die Erläuterungen in Kapitel 4 XBRL.

4. XBRL

Die beiden Meldungen «Individual Annual Reporting» und «Individual Quarterly Reporting» gemäss EIOPA Template sind im XBRL-Format bei der FMA via e-Service einzureichen. Nähere Informationen zum XBRL Standard sind unter <http://www.xbrl.org> zu finden.

Bei der Einreichung der Meldung mittels XBRL-Format werden verschiedene Validierungen gemäss vordefinierten und publizierten Validierungsregeln durchgeführt. Daher kann es bei der Einreichung zu Fehlermeldungen kommen. Eine Meldung kann erst eingereicht werden, wenn alle fehlerbringenden Validierungsregeln sowie Filing Rules eingehalten werden.

Alle relevanten Informationen zur Bearbeitung, Validierung und Einreichung einer Meldung werden in der Anleitung für Meldewesen Benutzer «e-Service Meldewesen» insbesondere im Kapitel 8 beschrieben (<https://www.fma-li.li/de/e-service/meldewesen>).

Alle technischen und inhaltlichen Fehlermeldungen, die im Falle einer fehlgeschlagenen Validierung aufgetreten sind, werden im Fehlerreport zusammengefasst und im e-Service Portal zur Verfügung gestellt. In den meisten Fällen ist der Pensionsfonds und der XBRL-erzeugende Systemlieferant für die Analyse und Korrektur der XBRL-Datei zuständig.

Für die folgenden technischen Fehlermeldungen leistet die FMA direkten technischen Support über e-Service@fma-li.li:

- Fehlertyp „Could not load files“
- Fehlertyp „Processing Failed“
- Fehlertyp „Validation error message other“
- Fehlertyp „Reporting requirement deactivated“
- Fehlertyp „Entity not found“
- Fehlertyp „Requirement id mismatch“

Bei allen anderen Fehlermeldungen wendet sich der Pensionsfonds mit dem Fehlerreport von e-Service an den Lieferanten des XBRL-erzeugenden Systems. Besteht das Problem nach der Analyse des Systemlieferanten weiterhin, kann sich der Systemlieferant mit den Analyseergebnissen an den



Ansprechpartner im Fachbereich der FMA oder an e-Service@fma-li.li wenden. Dies gilt insbesondere für inhaltliche Validierungsfehler und fehlerhafte Filing Rules.

Die FMA folgt der EIOPA-Vorgabe bezüglich der beiden Meldungen «Individual Annual Reporting» und «Individual Quarterly Reporting». Alle Vorgaben zu den Taxonomieversionen, den XBRL Filing Rules und den aktuell gültigen Validierungsregeln aktualisiert und publiziert die EIOPA laufend unter folgendem Link:

https://www.eiopa.europa.eu/tools-and-data/supervisory-reporting-dpm-and-xbrl_en

Die „List of Validations“ enthält neben den gültigen auch die von der EIOPA deaktivierten inhaltlichen Validierungsregeln mit den ihnen zugrunde liegenden Formeln. Die FMA folgt diesbezüglich laufend den Aktualisierungen der EIOPA.

Eingereichte XBRL-Instanzdokumente müssen die aktuellen EIOPA-Filing Rules erfüllen.

Zur Unterstützung wird auch auf der Website der FMA unter „Finanzdienstleister / Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen / Versicherungsunternehmen / Meldewesen XBRL“ weitere Hilfestellung geboten.

Die XBRL-Datei ist für die Übermittlung via e-Service in eine ZIP-Datei aufzunehmen.

5. Datenqualität

Der Meldepflichtige trägt die Verantwortung für die materiell und formell korrekte Einreichung der übermittelten Daten. Er implementiert angemessene Verfahren und Kontrollen zur Sicherstellung der Datenqualität und integriert diese in sein internes Kontrollsystem (IKS) sowie ins Risikomanagement. Werden Meldungen im Zuge von Datenqualitätsprüfungen der FMA oder der europäischen Aufsichtsbehörden zur erneuten Prüfung oder Neueinreichung zurückgewiesen, führt der Meldepflichtige eine Überprüfung der bestehenden Systeme und Prozesse durch und nimmt notwendige Anpassungen vor, um gleichartige Fehler bei künftigen Meldungen zu vermeiden.

6. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz>.

7. Schlussbestimmungen

Diese Wegleitung tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li



Anhang 1: Jahresberichterstattung Geschäftsjahr 2024

Vom Pensionsfonds sind über e-Service vollständig und fristgerecht folgende Unterlagen bis zum 31. Januar 2025 an die FMA einzureichen:

- "PF ergänzende Angaben"
Meldung mit ergänzenden Angaben wie z.B. Angabe zur Anzahl beschäftigte Mitarbeitende

Vom Pensionsfonds sind über e-Service vollständig und fristgerecht folgende Unterlagen bis zum 8. April 2025 an die FMA einzureichen:

- "PF Jahresabschluss und jährlicher Lagebericht"
- "PF Nachweis Einhaltung der Auskunftspflicht"
Nachweis über die Einhaltung der Auskunftspflicht gegenüber potenziellen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern (Art. 52 PFG).
- "PF Beschlussprotokoll vom obersten Organ des Pensionsfonds"
- "PF Bericht der versicherungsmathematischen Funktion"
- "PF Nachweis Einhaltung der Bestimmungen betr. Sicherheitsmarge"
- "Individual Annual Reporting PF"
- "PF Eigene Risikobeurteilung ORA"
Es besteht die Möglichkeit nach vorangehender Information an die FMA den Bericht später einzureichen.

Von der Revisionsstelle sind über e-Service vollständig und fristgerecht folgende Unterlagen bis zum 8. April 2025 an die FMA einzureichen:

- "PF Revisionsbericht zur Abschlussprüfung"
- "PF Revisionsbericht zur Aufsichtsprüfung inklusive Anhang 1"
Revisionsbericht zur Aufsichtsprüfung inklusive Anhang 1 - Stellungnahme zu den einzelnen Prüffeldern.
- "PF Anhang H1 - Risikoanalyse-Prüfstrategie"
Anhang H1 - Risikoanalyse-Prüfstrategie zum Revisionsbericht zur Aufsichtsprüfung als Excel Datei.
- "PF Anhang 2 - Beanstandungen und Empfehlungen"
Anhang 2 - Beanstandungen und Empfehlungen zum Revisionsbericht zur Aufsichtsprüfung als Excel Datei.



Anhang 2: Quartalsberichterstattung im Geschäftsjahr 2025

Vom Pensionsfonds sind über e-Service vollständig und fristgerecht folgende Unterlagen an die FMA einzureichen:

- "Individual Quarterly Reporting PF"
Individual Quarterly Reporting gemäss EIOPA Template

Dabei gelten für die einzelnen Stichtage folgende Fristen:

Stichtag:

31. Dezember 2024

31. März 2025

30. Juni 2025

30. September 2025

Frist:

18. Februar 2025

19. Mai 2025

18. August 2025

18. November 2025



Änderungsverzeichnis

Am 14. Dezember 2023 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Aktualisierung der Fristen in Anhang 1 und Anhang 2
- Wegfall der einzureichenden Unterlage «PF Formular Berichterstattung über das Geschäftsjahr» in Anhang 1 sowie Wegfall des Kapitels «Berichterstattung über das Geschäftsjahr».
- Anpassungen im Kapitel «Eigene Risikobeurteilung, ORA»

Am 16. Dezember 2024 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Aktualisierung der Fristen in Anhang 1 und Anhang 2